

Bau- und Energielehrschautage starten wieder

Weidehaltung: Am 10. Juni Zauntechnik im praktischen Einsatz

Am 10. Juni findet ein Ausbildungs- und Beratungstag für Weidetierhalter im Rahmen der Bau- und Energielehrschau am Lehr- und Versuchszentrum Futterkamp in Blekendorf im Kreis Plön statt. Neben den Lehrgangsteilnehmern für Schaf- und Rinderhaltung steht der Tag auch Weidetierhaltern für umfassende Informationen zur Zaun- und Hütetechnik zur Verfügung.

Im Rahmen von Vorträgen werden Haftungsfragen zur Hütesicherheit und die Anforderungen an den Wolfszaun vorgestellt. Anschließend demonstrieren verschiedene Hersteller von Zauntechnik den Aufbau verschiedener Systeme für Rind, Pferd und Schaf. Dabei kommen drei fahrzeugbetriebene Zaunbauhilfen zum Einsatz, andere Zäune werden dagegen per Hand aufgebaut.

Im Rahmen des in dieser Woche stattfindenden Lehrganges für Schafhalter schließen sich dem offiziellen Programm ab 13 Uhr Hütuvorführungen mit Schafen und Hunden auf der Hausweide an.

Programm: Mobile und feste Zauntechnik zur Weidetierhaltung

10 Uhr: Vorträge in der Bau- und Energieausstellung:

- Hütesicherheit – Wer haftet für Schäden, wenn die Tiere ausbrechen?



Auch auf dem neu gestalteten Ausstellungsstand der Provinzial ist das wichtige Thema Haftpflicht und Weidetierhaltung vertreten.

Foto: Hans-Jochim Rohweder



Am 10. Juni wird im Lehr- und Versuchszentrum Futterkamp im Rahmen eines Ausbildungs- und Beratungstages professioneller Zaunbau in der Praxis vorgeführt. Foto: Werksfoto

Jan Plagmann, Provinzial Nord
Brandkasse AG
● Der Wolf in Schleswig-Holstein – Anforderungen an den Zaunbau und mögliche Förderungen N.N.

11 Uhr: Außengelände – Verschiedene Zaunbaustationen in der Praxis
● Festzaunbau mit Maschinenunterstützung für Pferd, Rind und Schaf

Highland Stall & Weide GmbH, Oyten

- Festzaun, mobiler Zaun, Netze, Gerätetechnik
AKO – Albert Kerbl GmbH, Buchbach
- Mobiler Zaunbau mit dem Quad Schafzuchtbetrieb Menzel – Rappa, Kürten
- Schlepperbetriebener Zaunbau „Hok 400“ in einem Arbeitsgang
Kiesa Anlagenbau GmbH, Österreich
- Feste und mobile Zauntechnik zum Hüten und Weidetierschutz
Weidezaun Info – Voss GmbH & Co. KG, Wester-Ohrstedt

Tabelle 1: Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Ausstellung zu Fragen des Bauwesens, der Energie und der Technik der Tierhaltung

Name	Schwerpunkt	Telefon
Hans-Jochim Rohweder	Organisation der Bau- und Energieausstellung, Haltungstechnik für Rinder	0 43 81-90 09-64
Johanna Köpke	Stallbau für Rinder, Fahrhilfenbau, Güllelager, landwirtschaftliches Baurecht und Bauwesen	0 43 81-90 09-917
Kai Andersen-Götze Kevin Braband Anne Peters Marcus Schweigmann	Vorprüfungen und Stellungnahmen zum Immissionsschutz	0 43 81-90 09-15 0 43 81-90 09-65 0 43 81-90 09-29 0 43 81-90 09-30
Christian Meyer	Haltungs- und Fütterungstechnik für Schweine	0 43 81-90 09-27
Katja Wagner	Bauen und Technik für die Pferdehaltung	0 43 81-90 09-58
Peter Friedrichsen	Förderung und Finanzierung von Bauvorhaben	0 43 44-8 10 72-14
Dirk Wiertzke	Energieberatung	0 43 31-94 53-228

Organisatorisches zur Veranstaltung

Die Veranstaltung findet vorbehaltlich aller Corona-Maßnahmen statt. Daher wird um Anmeldung mit vollständigen Kontaktdaten unter Tel.: 0 43 81-9 00 90 oder per E-Mail: lvz-fuka@lksh.de sowie pünktliches Erscheinen gebeten. ➔

Grundlagen zum Weidezaun

Das Frühjahr ist die Zeit der Zaunreparatur und des Zaunbaus. Ein Weidezaun sollte ausbruchssicher, aber auch verletzungssicher, stabil und langlebig sein. Da mögliche Torausbrüche nicht immer zu 100 % verhindert werden können, ist eine Betriebshaftpflichtversicherung, die das Risiko der Weidehaltung mit abdeckt, unbedingt nötig. Haftpflichtschäden können leicht in Millionenhöhe gehen.

Die sicherheitstechnischen Erfordernisse der Weidezäune sind

Tabelle 2: Zaunarten im Vergleich (AID-Heft: Sichere Weidezäune)

Zaunart	Sichtbarkeit	Kosten	Hütewirkung
Stabilzaun	sehr gut	sehr hoch	gut
stationärer Elektrozaun	gut	niedrig	sehr gut
mobiler Elektrozaun	mittel	niedrig	gut
Festzaun (Kombizaun)	sehr gut	mittel	sehr gut

an die jeweilige Tierhaltung und die umgebende Gefahrenlage, zum Beispiel Autobahn oder Bundesbahn, anzupassen. Die Palette der gängigen Weidezaunvarianten ist sehr vielfältig. Das Sortiment von Pfählen, Draht und Zubehör muss auf einander ab-

gestimmt sein, damit die Zaunsicherheit gewährleistet wird. Im Gegensatz zum Festzaun hat der Elektrozaun immer mehr an Bedeutung gewonnen. Der Respekt vor den Stromimpulsen gewährleistet hier die hohe Hütesicherheit. Der Materialeinsatz ist ver-

gleichbar gering und ein schneller Auf- und Abbau ist durch verschiedene Systeme möglich. Im Rahmen der Nutztierhaltung ist eine Genehmigung von Weidezäunen in der Regel nicht nötig. Jeder Tierhalter ist verpflichtet, beim Zaunbau den Stand der Technik zur allgemeinen Gefahrenabwehr einzuhalten. Für jede Tierart gibt es anerkannte Regeln und Empfehlung zum Weidezaunbau wie auch generelle DIN-Vorschriften.

Hans-Jochim Rohweder
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 81-90 09-64
hjrohwerder@lksh.de

Beratung rund um das Geld: Jahressteuergesetz, Teil 1

Wenn Personengesellschaften landwirtschaftliche Betriebe erben

Die Realteilung im Steuerrecht ermöglicht die einkommensteuerneutrale Auflösung von Personengesellschaften. Sie erleichtert Umstrukturierungen von Unternehmen und vermeidet die Besteuerung von nicht realisierten stillen Reserven. Um dieses Ziel zu erreichen, setzen die Gesellschafter die von ihnen im Zuge der Auseinandersetzung übernommenen Wirtschaftsgüter unter bestimmten Voraussetzungen mit den Buchwerten in ihren (neuen) Einzelbetrieben an. Dies gilt, wenn bei der Realteilung einer Mitunternehmerschaft Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile oder einzelne Wirtschaftsgüter in das jeweilige Betriebsvermögen der einzelnen Mitunternehmer übertragen werden.

Dadurch springen stille Reserven von dem Rechtsträger „Personengesellschaft“ auf den Rechtsträger „Einzelbetrieb“ über. Damit diese Vorgehensweise nicht zu Missbräuchen führt, ist bei der Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter rückwirkend der gemeine Wert anzusetzen, wenn bestimmte Wirtschaftsgüter innerhalb einer Sperrfrist nach der Übertragung veräußert oder entnommen werden.

Neuregelung im Jahressteuergesetz 2020

Zu den Voraussetzungen, wann eine steuerneutrale Realteilung gegeben ist, gab und gibt es immer wieder Streitfälle. In Verfahren vor

dem Bundesfinanzhof (BFH) ging es unter anderem um die Realteilung von verpachteten Landwirtschaftsbetrieben. Die Finanzverwaltung regelte in der Vergangenheit in einem Anwendungsschreiben, dass nach einer Realteilung der einzelne Mitunternehmer das Verpächterwahlrecht und damit auch die Buchwerte der vorherigen Mitunternehmerschaft in seiner Person fortführen konnte. Der BFH kam in seiner Rechtsprechung im Jahre 2018 davon abweichend

zu dem Ergebnis, dass in einigen Konstellationen zwingend die stillen Reserven in den Wirtschaftsgütern aufzudecken sind. Nun hat der Gesetzgeber gehandelt und mit dem Jahressteuergesetz 2020 gesetzliche Neuregelungen eingeführt.

Verpachtung nach aktiver Bewirtschaftung

Grundsätzlich sieht das Steuerrecht vor, dass bei Einstellung von

aktiven Tätigkeiten (Landwirtschaft, Gewerbebetrieb, freiberufliche Tätigkeit) eine Abschlussbesteuerung unter Aufdeckung sämtlicher stiller Reserven durchzuführen ist. Danach gelangen die Wirtschaftsgüter, die für die Einkunftserzielung genutzt worden sind, in den Privatbereich und unterliegen dort nur einer eingeschränkten Besteuerung. Im Rahmen der sogenannten Betriebsaufgabe sind alle Wirtschaftsgüter mit ihren Verkehrswerten zu erfassen. Abzüglich der in der Gewinnermittlung enthaltenen Buchwerte ergeben sich die Wertzuwächse oder stillen Reserven, die das Finanzamt der Einkommensteuer unterwirft. Im Gegensatz zur Betriebsveräußerung verfügt der Steuerpflichtige bei einer Betriebsaufgabe, die nur durch die Einstellung der aktiven Betätigung gekennzeichnet ist, nicht über liquide Mittel, da ein Veräußerungserlös gerade nicht zufließt.

Deshalb hat der Gesetzgeber geregelt, dass eine Verpachtung des gesamten Betriebs unter der Voraussetzung, dass die Möglichkeit besteht, den Betrieb wieder aktiv aufzunehmen, nicht zwingend zu einer Betriebsaufgabesteuerung führen muss. Der Betriebsinhaber kann bei einem solchen ruhenden Betrieb vom Verpächterwahlrecht Gebrauch machen. Diese Regelung erlaubt nach Einstellung der aktiven betrieblichen Tätigkeit, den gesamten Betrieb ohne Aufdeckung der stillen Reserven nur noch im Rahmen der Vermögensverwaltung zu nutzen. Dies führt



Bei Betriebsverpachtung, Realteilung und Erbauseinandersetzung ist steuerlich viel zu beachten. Foto: Landpixel